

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (R) 6/83

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

**den Rechtsanwalt Wilfried Arnold Hermann S [REDACTED]
aus B [REDACTED]-H [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1945 in Be [REDACTED]**

**- Verteidiger: Rechtsanwalt Reiner M. G [REDACTED], Thomas-M [REDACTED]-
Straße [REDACTED], Bo [REDACTED] -**

**Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat auf
Antrag des Generalbundesanwalts am 1. Juli 1983 durch den
Vorsitzenden Richter Marx, die Richter Professor Dr. Hagen,
Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Siebecke,
Quack und Dr. Rössler beschlossen:**

**Dem Rechtsanwalt wird auf seinen Antrag Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gewährt wegen Ver-
säumnung der Frist, Revision gegen das Urteil des
II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1983
einzulegen.**

Der Rechtsanwalt hat die Kosten der Wiedereinsetzung zu tragen.

Mit der Zustellung dieses Beschlusses wird die Revisionsbegründungsfrist für ihn in Lauf gesetzt.

G r ü n d e :

I. Das Ehrengericht Köln hat den Rechtsanwalt wegen schuldhafter Verletzung der Standespflichten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der Ehrengerichtshof hat seine auf den Maßnahmenanspruch beschränkte Berufung durch das in der Beschlussformel bezeichnete Urteil verworfen. Das Urteil ist in Anwesenheit des Rechtsanwalts verkündet worden. Er hat durch Schriftsatz seinen Verteidigers vom 16. Januar 1985 Revision eingelegt. Das Rechtsmittel ist am 23. Januar 1985, mithin erst nach Ablauf der Wochenfrist des § 146 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BRAO beim Ehrengerichtshof eingegangen. Nachdem der Verteidiger nicht vor dem 7. Februar 1985 von der Verspätung unterrichtet worden war, hat er mit Schriftsatz vom 11. Februar, der am 13. Februar 1985 beim Ehrengerichtshof eingegangen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

II. Der Antrag ist zulässig (§ 116 BRAO, § 45 StPO) und auch begründet. Wie der Verteidiger vorträgt und die Akten ergeben, war der Rechtsanwalt ohne Verschulden verhindert, die Frist zur Einlegung der Revision zu wahren (§ 44 Satz 1 StPO). Der Verteidiger hat die Rechtsmittel schrift vom 16. Januar 1985 am nächsten Tage durch einge-

schriebenen Brief zur Post gegeben. Das ist durch den Poststempel auf dem Briefumschlag und durch den in Ablichtung zu den Akten gereichten Einlieferungsschein erwiesen. Mit einer Postlaufzeit von sechs Tagen von Bonn nach Hamm brauchten der Rechtsanwalt und sein Verteidiger nicht zu rechnen.

Der Kostenausspruch beruht auf § 116 BRAO in Verbindung mit § 473 Abs. 6 StPO (vgl. Isele BRAO §§ 196 bis 197 a, S. 1842 unter XVI).

Das mit der Revision angefochtene Urteil ist dem Verteidiger auf Grund einer Anordnung des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs vom 13. Februar 1985 bereits am 21. Februar 1985 zugestellt worden. Die Monatsfrist zur Begründung der Revision (§ 146 Abs. 2 und 3 BRAO, § 345 Abs. 1 StPO) beginnt deshalb mit der Zustellung dieses Beschlusses (vgl. RGSt 76, 280; BGHSt 30, 335).

Mertz	Hagen	Laufhütte	Gribbohm
Siebecke	Quack	Rössler	

